Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8268
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

tragen daß Cammerrichter, President und
Beisitzer keinen Zweiffel, ob wir den die-
sen Reg: Commissarien und Visitatoren aus
obengehalten Exceptionen und erfinerungen
gemüssemblich vernemen, daß begerte
vermeinte Revision, kein statt gehab
werden kan, sonder Hartzog
darauf abzuweisen sey, und ein Collegium
bei dem Heiligen Reich Constitutionen
und abschied, auch altem herkomen, zu
schutzen und handthaben sei.

§ 4

Cammerrichter, President und
Beisitzer des Reg: Cammgerichts: